

Wintersemester 2019 / 2020

Vorlesung Medienstrafrecht

Vorlesungsbegleiter Nr. 9 (11. 12. 2019)

Zu § 7

Der Siegeszug elektronischer Medien ist eine starke Konkurrenz für den Print-Medienbereich, hat das bedruckte Papier als Mittel der Information und Unterhaltung aber noch nicht völlig verdrängt. „Presse“ ist daher auch gegenwärtig ein unverzichtbarer und deshalb zentraler Gegenstand der Medienwelt, Presserecht somit ein wichtiger Teilbereich des Medienrechts. Dem Strafrecht fügt das Presserecht einige interessante Aspekte hinzu, die es rechtfertigen, dem Pressstrafrecht in der Vorlesung ein eigenes Kapitel zu widmen.

Bevor Sie sich in das Pressestrafrecht einarbeiten, sollten Sie Ihre diesbezüglichen verfassungsrechtlichen Kenntnisse überprüfen:

1. Welche Kategorien von Gesetzgebungszuständigkeit gibt es im Verhältnis zwischen Bund und Bundesländern ?
2. Welche dieser Kategorien (Frage 1) wurde 2006 abgeschafft ?
3. Wer hat in Deutschland die Gesetzgebungszuständigkeit für das Pressewesen ?
4. Wo steht im Grundgesetz der Satz: „Eine Zensur findet nicht statt“ und was bedeutet er?
5. Ergänzen Sie folgende Sätze: „Die besitzt einen hohen Rang. Sie ist konstituierend für die freiheitliche Grundordnung.“

Sinnvoll ist des Weiteren, vor der Beschäftigung mit den speziellen pressestrafrechtlichen Themen allgemeine strafrechtliche Kenntnisse in Erinnerung zu rufen:

1. Wann trat das Strafgesetzbuch in Kraft ?

2. Findet man im Text des StGB das Wort „Presse“ ?

3. In einem „Handbuch des Presserechts“ steht folgender Satz: „Für die Presse sind beide Teile des StGB der „Allgemeine Teil“ (§§ 1-79b) und der „Besondere Teil“ (§§ 80-358) von Bedeutung“. Welches sind im Allgemeinen Teil des StGB die für die Presse relevanten Anknüpfungspunkte?

4. Bei einem speziellen pressestrafrechtlichen Thema wird auch die „objektive Bedingung der Strafbarkeit“ eine Rolle spielen. Was ist das und wo findet man derartiges im StGB ?

5. Wo ist die strafrechtliche „Verjährung“ geregelt und welche Rechtsnatur hat die Verjährung?

6. Was ist im Strafrecht die „Wahrnehmung berechtigter Interessen“ ?

Achtung ! Am 18. 12. 2019 beginnt die Vorlesung erst um 11.00 Uhr.